



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 63 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Magistrat
Bauaufsichtsamt
 Untere Denkmalschutzbehörde

Landeshauptstadt Wiesbaden
 der Magistrat
 Tiefbau- und Vermessungsamt
 Gustav-Stresemann-Ring 15
 65189 Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 15*
 65189 Wiesbaden
 Ansprechpartner: Herr Münzer
 Zimmer Nr.: B 472
 Telefon: 0611 31-6493
 Telefax: 0611 31-6923
 E-Mail: denkmalschutz@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.11.2020

Unser Zeichen s. Aktenzeichen
6304-636536/20

Datum
18.11.2020

Grundstück: **Wiesbaden, Delkenheim, Landwehrstraße o.Nr.**
 Vorhaben: **Ausbau der Landwehrstraße in WI-Delkenheim zwischen Rathausplatz und Soonwaldstraße**
 Antragsteller: **Landeshauptstadt Wiesbaden
 der Magistrat
 Tiefbau- und Vermessungsamt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bauaufsichtsamt/Untere Denkmalschutzbehörde erlässt in dem vorstehenden denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren folgenden

BESCHEID

Auf Antrag wird Ihnen nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der aktuell geltenden Fassung unbeschadet der Rechte Dritter die

DENKMALRECHTLICHE GENEHMIGUNG

erteilt.

Das oben genannte Vorhaben ist entsprechend den beigefügten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

GRÜNDE:

Das oben genannte Bereich ist Teil einer als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) geschützten Gesamtanlage Ortskern Delkenheim.

Unsere Servicezeiten:
 Mittwoch von 8 - 18 Uhr (durchg.)
 oder nach vorh. Vereinbarung

Sammelnummer und Auskunft:
 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
 Nassauische Sparkasse Wiesbaden
 IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08
 BIC NASSDE55XXX
 Gläubiger-ID DE56ZZZ00000004102
 USt-ID DE113823704

*erreichbar von den Bushaltestellen:
 Statistisches Bundesamt

HINWEISE:

Die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

Gemäß § 20 Abs. 7 HDSchG erlischt die denkmalrechtliche Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen wurde. Diese Fristen können auf schriftlichen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Die Nichtbeachtung einer mit der Genehmigung verbundenen denkmalrechtlichen Auflage ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zudem ist die Untere Denkmalschutzbehörde berechtigt bei Nichterfüllung einer Auflage die denkmalrechtliche Genehmigung zu widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bauaufsichtsamt/Untere Denkmalschutzbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Münzer

Anlagen: ein Satz der Antragsunterlagen